

Art. 15: Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den freiwilligen Zuwendungen, den Beiträgen der Gemeinde(n) und sonstigen Einnahmen.

Die Ausgaben ergeben sich aus dem Zweck.

Die Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch den Kassier gemäss den Weisungen des Vorstandes.

Art. 16: Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag beträgt für Einzelmitglieder maximal Fr. 50.- pro Jahr.

Der Mitgliederbeitrag beträgt für Familienmitglieder maximal Fr. 100.- pro Jahr.

Der Mitgliederbeitrag beträgt für Jungmitglieder maximal Fr. 25.- pro Jahr.

Ehrenmitglieder und Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 17: Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten der GV erforderlich.

Art. 18: Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten der GV notwendig. Zusammen mit den Traktanden der GV sind den Mitgliedern die Gründe sowie das Vorgehen der Auflösung bekannt zu geben.

Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Gemeinderat Möhlin zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren ein Verein mit vergleichbarem Zweck gegründet, so hat der Gemeinderat diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist fallen die vorhandenen Mittel und Reserven dem kantonalen Verband BirdLife Aargau zu.

Art. 19: Schlussbestimmungen

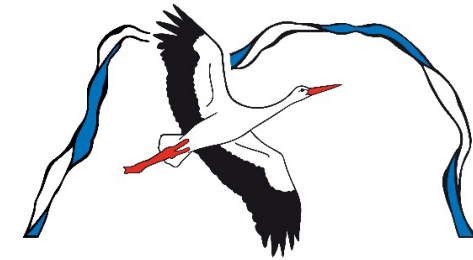
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 2. Februar 2024 genehmigt. Sie treten nach der Beschlussfassung sofort in Kraft.



Hansruedi Böni
Co-Präsident



Markus Kasper
Co-Präsident



Natur- und Vogelschutz Möhlin

STATUTEN

Art. 1: Name

Unter dem Namen „Natur- und Vogelschutz Möhlin“ besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Möhlin.

Art. 2: Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, den Natur- und Vogelschutz, sowie den Landschaftsschutz in Möhlin zu pflegen und zu fördern.

Er sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- Umfassende Anstrengungen zur Erhaltung der natürlichen Vielfalt der für die geographische Lage und Eigenart unserer Gegend typischen Tier- und Pflanzenwelt.
- Schutz der bedrohten Arten durch Erhalt, Schaffung und Pflege ihrer Lebensräume und durch andere geeignete Massnahmen.
- Betrieb von Anlagen (z.B. Storchstation) und Projekten (z.B. Dohlenkrebszucht).
- Information seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit insbesondere durch Vorträge, Exkursionen, Ausstellungen und Jugendarbeit.
- Kontakt und Zusammenarbeit mit Behörden und zielverwandten Organisationen.

Art. 3: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Familienmitgliedern
- Jungmitgliedern bis zum 18. Altersjahr
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Art. 4: Ehrenmitglieder und Freimitglieder

Zu Ehrenmitgliedern oder Freimitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung bestätigt.

Art. 5: Beiträge und Rechnungsjahr

- a) Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- b) Ein Mitgliederbeitrag kann erhoben werden und wird von der Generalversammlung festgelegt.
- c) Ehren-, Frei-, und Jungmitglieder und die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
- d) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Art. 6: Austritt

Austretende Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Art. 7: Verbandszugehörigkeit

Der Verein kann sich anderen Organisationen anschliessen. Er ist mit seinen Mitgliedern eine Sektion von BirdLife Aargau und damit auch Mitglied der Organisation Schweizer Vogelschutz SVS / BirdLife Schweiz.

Art. 8: Organe

Organe sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Art. 9: Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV findet alljährlich vor Ende März statt.

Ausserordentliche GV können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.

Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche GV durchzuführen.

Die Einladung zur GV ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Anträge zuhanden der GV können von Mitgliedern bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden.

Die ordentliche GV behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisoren
- e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Genehmigung des Jahresprogramms
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Bestätigung von Ehren- und Freimitgliedern
- i) Verschiedenes

Die unter lit. a,b,c,f und g aufgeführten Geschäfte sind an jeder ordentl. GV zu behandeln.

Art. 10: Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom sechzehnten Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme.

Art. 11: Schriftliche oder elektronische Abstimmung

1. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung (Generalversammlung, Delegiertenversammlung) mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine virtuelle MV (GV, DV) mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.
 - b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.
2. Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 9

Art. 12: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich Präsidium, Aktuar und Kassier. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Das Präsidium wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- d) Abschluss von Verträgen über dringliche, beschränkte dringliche oder persönliche Rechte an Grundstücken (insbesondere Kauf- und Tauschverträge, Dienstbarkeitsverträge, Kauf- und Vorverkaufsrechte, etc.);
- e) Einberufung der Generalversammlung;
- f) Aufnahme von Mitgliedern;
- g) Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten.

Art. 13: Revisoren

Sie prüfen die Rechnung und stellen der GV schriftlichen Bericht und Antrag. Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisoren. Sie sind wieder wählbar.

Art. 14: Datenbearbeitung und-weitergabe an Dachverbände

Der Natur- und Vogelschutz Möhlin ist Mitglied bei BirdLife Aargau, der seinerseits Mitglied ist beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz. Die Mitgliederadressdaten können zur Ausübung ihrer Funktionen an die Dachverbände weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat jederzeit ein Auskunftsrecht über die Verwendung der eigenen bei BirdLife gespeicherten Adressdaten, ebenso ein schriftliches Widerrufsrecht.